

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 28.07.2014

TOP 3: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Bildung der beschließenden Ausschüsse

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:



öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Bildung der beschließenden Ausschüsse

I. Grundsätzliches

Die Landkreisordnung schreibt in § 35 Abs. 1 vor, dass nach jeder Wahl der Kreisräte die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden sind. Derzeit sieht die Hauptsatzung des Zollernalbkreises für die Ausschüsse folgende Mitgliederzahl vor:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	21 Kreisräte
Ausschuss für Umwelt und Technik	21 Kreisräte
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss	21 Kreisräte
Jugendhilfeausschuss: (15 stimmberechtigte Mitgl.)	davon 6 Kreisräte

II. Änderung der Hauptsatzung

Basierend auf § 34 der Landkreisordnung bedarf die Einrichtung beschließender Ausschüsse einer Regelung in der Hauptsatzung. Dort sind die Mitgliederzahl und die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses festzulegen. Die bisherige Aufteilung der anfallenden Aufgaben auf drei beschließende Ausschüsse wird in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden beibehalten.

Für eine Änderung der der Hauptsatzung ist nach § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung die Mehrheit der Stimmen aller Kreistagsmitglieder erforderlich (mindestens 31 Ja-Stimmen).

III. Zuordnung der Aufgabengebiete auf neu zu bildende Ausschüsse

Der am 25. Mai 2014 gewählte Kreistag umfasst 60 Mitglieder. Um auch in Zukunft jedem Kreistagsmitglied die Mitarbeit in einem der drei beschließenden Ausschüsse neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeausschuss zu ermöglichen, wird in Absprache mit den Fraktionen die Ausschussgröße wie folgt vorgeschlagen:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss 20 Mitglieder
- b) Ausschuss für Umwelt und Technik 20 Mitglieder
- c) Schul-, Kultur- und Sozialausschuss 20 Mitglieder
- d) Jugendhilfeausschuss (gesetzlich vorgeschrieben)

Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse wird nicht verändert.



öffentlich

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises

Aufgrund der §§ 3 und 34 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden- Württemberg hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 28. Juli 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Zollernalbkreises vom 16.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.7.2011, beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Verwaltungs- und Finanzausschuss 20 Kreisräte,
dem Ausschuss für Umwelt und Technik 20 Kreisräte,
dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss 20 Kreisräte.

Bezüglich des Jugendhilfeausschusses wird auf die Regelungen in der Satzung über das Jugendamt des Zollernalbkreises verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 29.7.2014

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.